DIGITAL SERVICES COORDINATOR

Leitfaden zum Datenzugang für Forschende

Im Data Access Portal der Europäischen Kommission findet sich eine detaillierte Vorlage für die Antragsstellung. Zusätzlich stellt nachfolgend der Digital Services Coordinator (DSC) einige Hinweise zu den einzelnen Voraussetzungen für den Datenzugang nach Artikel 40 Absatz 4 Digital Services Act (DSA) zur Verfügung.

Version 2, Januar 2026

Wichtig: Bei diesem Leitfaden handelt es sich weder um eine vollständige, abschließende Liste noch um eine rechtlich verbindliche Auskunft, Anleitung oder Einschätzung. Er dient lediglich als Hilfestellung und informiert darüber, welche Dokumente, Nachweise, Inhalte und Begründungen für Ihren Antrag von Bedeutung sein könnten. Rechtsgrundlage für den Datenzugang sind der DSA, der darauf basierende Delegated Act (DA) zum Datenzugang sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), wenn es um Fragen des Datenschutzes geht.

Allgemeine Hinweise

- Bevor Sie einen Antrag nach Artikel 40 Absatz 4 DSA einreichen, kann es sinnvoll sein, zu prüfen, ob **stattdessen die Forschung mit dem niederschwelligen Datenzugang zu öffentlichen Daten gemäß Artikel 40 Absatz 12 DSA** durchgeführt werden kann. Den Zugang erhalten Sie direkt bei der jeweiligen VLOP/VLOSE (z. B. über Antragsformulare) und nicht über einen DSC.
- Ein Antrag auf Datenzugang nach Artikel 40 Absatz 4 DSA kann **nur über das Data Access Portal** der Europäischen Kommission gestellt werden.
- Wichtig ist, dass Sie zu allen Voraussetzungen des Artikel 40 Absatz 8 DSA vollständige Angaben machen. Es ist ratsam, **zu jedem einzelnen Punkt Nachweise zu liefern**, die so detailliert und transparent wie möglich sein sollten (abgesehen von gegebenenfalls notwendigen Schwärzungen) – auch wenn dies im Portal nicht ausdrücklich so eingefordert wird.
- Der deutsche DSC nimmt Anträge bzw. Nachweise auf Deutsch und Englisch entgegen.
- Unternehmen, von denen Daten angefragt werden können, müssen **Datenkataloge** veröffentlichen und Kontaktstellen für Forschende bereithalten. Links zu diesen Informationen sind im Data Access Portal zu finden.

Inhalt

Informationen zu Forschenden und der Forschungseinrichtung (Seite 1, Abschnitt 1 im Data Access Portal) 3
Informationen zur Unabhängigkeit der Forschenden (Seite 1, Abschnitt 2 im Data Access Portal) 3
Finanzierung (Seite 2, Abschnitt 1 im Data Access Portal) 4
Informationen zum Forschungsprojekt (Seite 2, Abschnitt 2 im Data Access Portal) 4
- Datenverarbeitung zur Forschung zu systemischen Risiken 4
- Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit 4
- Schutz personenbezogener Daten 5
- Vertraulichkeit und Datensicherheit 5
- Veröffentlichung 6

Zusammenfassung des Antrags (Seite 3 im Data Access Portal) 6
Wahl des DSC (Seite 4 im Data Access Portal) 6
Nach der Antragstellung im Data Access Portal 7
- Zeitlicher Ablauf 7
- Erhalt der Daten 7

Informationen zu Forschenden und der Forschungseinrichtung (Seite 1, Abschnitt 1 im Data Access Portal)

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit a) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. a) DSA

Jede Person, die Zugang zu den angefragten Daten erhalten soll, muss im Data Access Portal benannt werden. Dafür muss jede Person ein eigenes (kostenloses) EU-Login-Konto anlegen. Die Anzahl der Forschenden pro Antrag ist nicht begrenzt. Der DSA und der DA sehen allerdings nicht vor, dass sich die Zusammensetzung von Forschungsteams ändert. Im Portal ist es daher nicht möglich, Forschende nach Antragstellung zu löschen oder hinzuzufügen. Auch nach einem erfolgreichen Antrag sind solche Änderungen nicht möglich.

Im Antrag muss für jeden Forscher/jede Forscherin die Beziehung („Affiliation“) zu einer bestimmten Art von Forschungseinrichtung nachgewiesen werden. Diese individuelle Affiliation kann etwa durch Arbeitsverträge, ein unterzeichnetes Schreiben (etwa mit offiziellem Briefkopf) oder Finanzierungszusagen bestätigt werden. Auf Organisationsebene können beispielsweise Satzungen, Gesetzestexte (zum Beispiel bei öffentlichen Institutionen), ein Mission Statement/Leitbild, Jahresfinanzberichte (um den Forschungsschwerpunkt zu bezeugen) und/oder Mitgliedschaften in Wissenschaftsvereinigungen als Belege gelten. Aus den vorgelegten Dokumenten muss hervorgehen, dass

- Forschung das vorrangige Ziel der Organisation ist,
- die Forschungseinrichtung nicht gewinnorientiert ist oder alle Gewinne in ihre wissenschaftliche Forschung reinvestiert,
- *oder* die Forschungseinrichtung im Rahmen eines von einem Mitgliedstaat anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist
- und kein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf diese Organisation hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält.

Informationen zur Unabhängigkeit der Forschenden (Seite 1, Abschnitt 2 im Data Access Portal)

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. a) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. b) DSA

Die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen müssen Sie im Data Access Portal durch Ankreuzen des Kontrollkästchens bestätigen. Ergänzend sollten Sie Dokumente anhängen, die Ihre Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen belegen. Sollten irgendwelche Umstände vorliegen, aufgrund derer kommerzielle Interessen vermutet werden könnten, sollten diese so transparent wie möglich dargestellt werden. Wenn Sie beispielsweise in den vergangenen Jahren vertragliche Beziehungen zu VLOPs/VLOSEs oder kommerziellen Dritten gehabt haben (zum Beispiel durch Drittmittelfinanzierung von Projekten), familiäre oder sonstige enge Verbindungen mit kommerziellen Dritten bestehen, Investitionen von/in VLOPs/VLOSEs oder andere relevante Umstände vorliegen, sollten Sie diese offenlegen. Sie können Strategien, Verfahren und/oder Maßnahmen aufführen, die belegen, dass die Unabhängigkeit dennoch gewahrt ist und bleibt.

Finanzierung (Seite 2, Abschnitt 1 im Data Access Portal)

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. b) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. c) DSA

Der Antrag muss eindeutig und transparent darlegen, welche Mittel in das Forschungsprojekt fließen werden, woher diese Mittel stammen und für welchen Zeitraum das Projekt finanziert ist. Als Belege können Finanzierungszusagen oder unterzeichnete Bestätigungsschreiben dienen. Es ist empfehlenswert, auch nicht-finanzielle Beiträge zum Forschungsprojekt aufzuführen (etwa die kostenlose Nutzung von Räumlichkeiten, Cloud- oder Software-Diensten oder Infrastruktur), und eine Erklärung abzugeben, dass die Finanzierungsübersicht vollständig ist und das Forschungsprojekt mit dieser Finanzierung durchgeführt werden kann (oder welche Alternativen/Ergänzungen in Zukunft angedacht sind).

Informationen zum Forschungsprojekt (Seite 2, Abschnitt 2 im Data Access Portal)

Datenverarbeitung zur Forschung zu systemischen Risiken

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. c), f) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. f) DSA

Im Antrag müssen Sie die Forschungsfragen sowie die konkreten Forschungsaktivitäten und die Methodik beschreiben und erläutern, inwiefern diese in Zusammenhang mit systemischen Risiken und/oder Risikominderungsmaßnahmen der spezifischen VLOP/VLOSE stehen. Der Bezug zu systemischen Risiken und/oder Risikominderungsmaßnahmen ist essentiell. Dabei muss beschrieben werden, inwiefern

- die systemischen Risiken oder die entsprechenden Risikominderungsmaßnahmen an die Gestaltung oder Funktionsweise der VLOP/VLOSE und der damit verbundenen (zum Beispiel algorithmischen) Systeme bzw. deren Nutzung gekoppelt sind.
- das Forschungsprojekt zur Erkennung, Identifizierung und zum Verständnis systemischer Risiken in der Europäischen Union und/oder zur Bewertung der Angemessenheit, Effizienz und Auswirkungen von Risikominderungsmaßnahmen beiträgt.

Als nächstes müssen Sie angeben, für welchen Zeitraum der Datenzugang benötigt wird und warum dieser Zeitraum notwendig und verhältnismäßig ist. Es ist nicht möglich, eine Verlängerung des Zeitraums zu beantragen. Dafür müsste ein neuer Antrag im Data Access Portal eingereicht werden.

Es ist ebenfalls nötig, genau zu beschreiben, welche Daten für diese Forschung notwendig sind. Hierbei sollte es sich um eine abschließende, also nicht offene, Auflistung der angefragten Daten handeln, einschließlich Format, Umfang und, soweit möglich, spezifische Attribute, relevante Metadaten und Datendokumentation. Dies eröffnet die Möglichkeit, konkrete Vorschläge oder Anfragen für Datenformate oder -übertragungen zu machen. Hierfür können gegebenenfalls die Datenkatalogen der Anbieter hilfreiche Anhaltspunkte liefern.

Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. d) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. e) DSA

Bei der Datenverarbeitung müssen die Rechte und Interessen der Nutzenden und Unternehmen berücksichtigt werden. Es muss erläutert werden, welche Datenvariablen aus welchen Gründen für den angegebenen Forschungszweck notwendig und verhältnismäßig sind und warum diese Daten ausgewählt wurden. Begründungen für die Notwendigkeit des Datenzugangs könnten etwa in einem

Datenmanagementplan und/oder einer Datenschutzfolgenabschätzung dargelegt werden. Diese können gesondert hochgeladen werden.

Datenmanagementpläne und Datenschutzfolgenabschätzungen können auch beim Nachweis der Verhältnismäßigkeit helfen. Hierbei geht es darum aufzuzeigen, dass eine Abwägung mit den Rechten der Betroffenen vorgenommen wurde und Prinzipien der Datenminimierung beachtet wurden.

Leitfragen bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit könnten sein: „Gibt es Möglichkeiten, die Forschung mit weniger starken Eingriffen in die Privatsphäre durchzuführen? Wenn nein, warum nicht? Könnten die Daten oder ähnliche Daten auch aus alternativen Quellen abgerufen werden? Sind die Daten in Art und Umfang notwendig oder würde mir weniger genügen?“ Diese Fragen beziehen sich insbesondere auf Fälle, in denen personenbezogene Daten angefragt werden. Jedoch könnte hier alternativ auch begründet werden, warum sich der Antrag gerade nicht auf personenbezogene, sondern öffentliche Daten bezieht.

Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Datenzugangs werden auch die legitimen Interessen von Unternehmen wie etwa Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

Schutz personenbezogener Daten

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. e) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. d) DSA

Im Folgenden müssen Datenschutz- und Datensicherheitsstandards erläutert werden. Sofern personenbezogene Daten von Nutzenden verarbeitet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen der DSGVO umfassend beachtet werden.

Für die fachliche Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und weiterer Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten sieht das Gesetz vor, dass im Rahmen der Prüfung des Datenzugangsantrages ein Benehmen mit den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden hergestellt wird (Art. 40 Abs. 8 DSA in Verbindung mit § 19 Digitale-Dienste-Gesetz). Bei Anträgen, die an den deutschen DSC gerichtet sind, werden – ohne dass es weiterer Schritte durch die Forschenden bedarf – daher die Datenschutzbehörden bei der Antragsbearbeitung eingebunden. Die Datenschutzbehörden stellen für die zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzungen eine Checkliste zur Verfügung. Diese finden Sie hier.

In den Textfeldern und/oder mit Hilfe der hochzuladenden Dokumente müssen verschiedene Angaben zu Maßnahmen in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz und personenbezogene Daten gemacht werden. Dabei werden im Data Access Portal unter anderem die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Forschenden, die Zugangsmodalitäten sowie die Beschreibung der technischen, juristischen und organisatorischen Maßnahmen abgefragt.

Vertraulichkeit und Datensicherheit

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. e) DA und Art. 40 Abs. 8 lit. d) DSA

Selbst wenn Sie keine personenbezogenen Daten für Ihr Forschungsprojekt beantragen, müssen Sie Angaben zur Vertraulichkeit und Datensicherheit machen. Hierbei geht es etwa um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen. Zu den Angaben/Dokumenten können gehören: Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und zum Zweck des Schutzes gegen Hacking; Erläuterungen des physischen Schutzes (zum Beispiel zu

Räumlichkeiten); ISO-Standard-Audits (zum Beispiel 27001 oder 27002); Verschlüsselungsmethoden; Datenlöschkonzept.

Für solche Angaben steht das Feld „A description of the technical, legal and organisational measures“ sowie die Upload-Funktion zur Verfügung.

Veröffentlichung

vgl. Art. 40 Abs. 8 lit. g) DSA

Im Datenzugangsportal gibt es ein Feld, bei dem ein Haken gesetzt werden muss, womit sich Forschende zur Veröffentlichung ihrer Forschung verpflichten. Es kann zusätzlich ein Bestätigungsschreiben eingereicht werden, das den Zeitplan und die kostenlose Bereitstellung näher darlegen. Aus Datenschutzgesichtspunkten könnte gegebenenfalls bestätigt werden, dass Rohdaten oder individuelle personenbezogene Daten keinesfalls veröffentlicht werden.

Zusammenfassung des Antrags (Seite 3 im Data Access Portal)

vgl. Art. 8 Abs. 1 lit. g) DA und Art. 11 Abs. 1 lit. a) DA

Am Ende der Antragstellung werden Sie gebeten, knappe, aber vollständige Angaben zum Forschungsthema sowie eine Beschreibung der angeforderten Daten und der Modalitäten für den Datenzugang zu liefern.

Die Zusammenfassung des Forschungsthemas wird im Datenzugangsportal veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund könnte es sich anbieten, die Zusammenfassung zusätzlich in Englisch einzureichen, falls der Antrag ansonsten in Deutsch erstellt wurde.

Wahl des DSC (Seite 4 im Data Access Portal)

vgl. Art. 40 Abs. 8, 9 DSA

Sie können sich entscheiden, wo Sie den Antrag einreichen:

- DSC des Landes, an dem die Plattform, von der Daten angefordert werden, ihren Sitz hat oder
- DSC des Landes, an dem Ihre Forschungsorganisation ansässig ist

Zuständig für die endgültige Entscheidung über den Antrag ist immer der DSC des Landes, in dem das Unternehmen sitzt.

Ein fiktives Beispiel veranschaulicht den Ablauf: Eine Forschungseinrichtung mit Sitz in Berlin möchte Daten von einem Unternehmen anfordern, das seinen EU-Hauptsitz in Dublin hat. Das Forschungsteam kann das Data Access Portal nutzen, um einen Antrag beim deutschen DSC einzureichen. Dieser nähme dann eine Vollständigkeitsprüfung und erste Einschätzung vor, leitet den Antrag dann aber zur Bearbeitung und Entscheidung an den irischen DSC weiter. Alternativ kann das Forschungsteam den Antrag über das Data Access Portal direkt beim irischen DSC einreichen.

Nach der Antragstellung im Data Access Portal

vgl. Art. 7 Abs. 1, Art. 10, Art. 11 DA und Art. 40 Abs. 5 DSA

Zeitlicher Ablauf

Sie erhalten grundsätzlich innerhalb von 80 Arbeitstagen nach Antragseinreichung eine Benachrichtigung – entweder, dass der zuständige DSC ein „begründetes Verlangen“ auf Datenzugang formuliert und an die VLOP/VLOSE übermittelt hat, oder dass er aufgrund des Antrags kein solches „begründetes Verlangen“ formulieren konnte. In ersterem Fall erhalten Sie Daten, in letzterem nicht.

Auch eine Ablehnung wird begründet werden. Nach einer Ablehnung können Sie einen angepassten oder neuen Antrag einreichen.

Falls die Erstellung eines begründeten Verlangens länger als 80 Arbeitstage dauern sollte, ist der zuständige DSC gehalten, Ihnen dies schnellstmöglich mitzuteilen.

Nach Erstellung eines begründeten Verlangens kann der Anbieter gemäß Art. 40 Abs. 5 DSA Änderungen daran ersuchen. Ein solches Änderungsersuchen muss die VLOP/VLOSE innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des begründeten Verlangens stellen.

Erhalt der Daten

Ein begründetes Verlangen enthält einen klar definierten Zeitpunkt, ab dem der Anbieter Daten zur Verfügung stellen muss. Dazu sind weiterhin folgende Punkte zu beachten:

- Erhalt und Speicherung der angefragten Daten
    - Es kann je nach Antrag unterschiedliche Möglichkeiten geben, die Daten zu erhalten, etwa als Datei(en), über ein Dashboard, via „Secure File Transfer Protocol“ (SFTP) oder in einem „secure processing environment“ (SPE) des Anbieters oder von Dritten. Sie können zu den gewünschten Modalitäten selbst Angaben machen (siehe oben „Datenverarbeitung zur Forschung zu systemischen Risiken“).
    - In keinem Fall läuft die Übermittlung und Speicherung der Daten über das Data Access Portal oder über einen oder mehrere DSCs.
- Weiternutzung der angefragten Daten
    - Es ist nicht erlaubt, die erhaltenen Daten mit Forschenden zu teilen, die nicht im Antrag zugelassen sind. Dies schließt auch das Teilen mit möglichen Reviewern von Veröffentlichungen ein.
    - Es ist auch nicht erlaubt, die erhaltenen Daten für andere Zwecke als die im Antrag angegebenen zu nutzen. Dafür müsste ein neuer Antrag im Data Access Portal eingereicht werden.